



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)
Abgeordnete Kristin Heiß (DIE LINKE)

Einnahmen und Rechtsauseinandersetzungen in Folge § 18 Abs. 2 KAG-LSA

Kleine Anfrage - KA 7/556

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die Koalition von CDU und SPD verabschiedete im Dezember 2014 die Reform des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA). Darin verankert wurde in § 18 Abs. 2 eine Übergangsvorschrift, die die ebenfalls festgelegte Verjährungsregelung bis zum 31. Dezember 2015 außer Kraft setzte. Den daraufhin erlassenen Beitragsbescheiden der kommunalen Zweckverbände begegneten viele Menschen mit Verunsicherung. Dem Gefühl unzulässig bedrängt und ungerecht behandelt zu werden, folgten zahlreiche rechtliche Auseinandersetzungen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

- 1. In welcher Höhe erzielte jeweils welcher Zweckverband seit dem 1. Januar 2015 im Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 KAG-LSA welche finanziellen Einnahmen aus jeweils wie vielen Bescheiden?**

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der Beitragsbescheide für leistungsgebundene Einrichtungen, die nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 KAG-LSA seit dem 1. Januar 2015 erlassen und bei denen die festgesetzten Forderungen bezahlt worden sind, sowie über die Höhe der daraus erzielten Beitragseinnahmen, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Zweckverband.

Aufgabenträger	Anzahl der Bescheide nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 KAG-LSA		Höhe erzielter Beitrags- einnahmen vom 01.01.2015 - 31.12.2016 in Euro
	Versendet	Bezahlt	
Anhalt-Bitterfeld			
AV Köthen	2.078	2.000	2.177.048,60
Börde			
WWAZ	7.107	1.950	487.500,00
Burgenlandkreis			
AZV Unstrut-Finne	238	209	846.612,18
AZV Naumburg	115	85	289.000,00
Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR	11.497	10.615	10.856.625,87
Abwasserbeseitigung Zeitz Eigenbetrieb	6.355	5.060	5.524.140,05
AZV Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach	315	288	49.940,83
ZWA Bad Dürrenberg	4.100	395	901.161,00
Mansfeld-Südharz			
AVZ „Eisleben-Süßer See“	5.010	4.396	6.032.969,90
Wasserverband „Südharz“	1.330	1.045	6.210.624,00
Harz			
WAV Holtemme-Bode	4.861	k. A.	920.872,00
ZV Ostharz	7.500	5.500	3.300.000,00
Saalekreis			
AZV Merseburg	4.220	4.085	7.146.100,00
WAZV Saalkreis	363	363	246.299,12
ZWAG Braunsbedra	1	1	728,64
Salzlandkreis			
WAZV Bode-Wipper	829	778	2.774.612,76
AZV Saalemündung	2.015	k. A.	833.408,00
WZV Saale-Fuhne-Ziethen	66	59	77.136,37
Stadt Schönebeck (Elbe)	1.308	1.088	453.219,94
Wittenberg			
ZWAG Gräfenhainichen	1.122	1.115	432.261,02

Beim Trink- und Abwasserverband Börde und Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“ stellt sich eine kurzfristige Ermittlung der abgeforderten Daten unter Berücksichtigung ihrer fortlaufenden Aufgabenerledigung als nicht vertretbarer Aufwand dar. Diese Feststellung bezieht sich auch auf die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

2. Wie viele Mahnbescheide wurden seit dem 1. Januar 2015 im Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 KAG-LSA durch jeweils welchen Zweckverband und zu jeweils welchen Zeitpunkten im Einzelnen versendet?

Im Jahr 2015 wurden von den Zweckverbänden insgesamt 1 734 und im Jahr 2016 5 025 Mahnbescheide erlassen. Mit der nachfolgenden Tabelle wird im Einzelnen die Anzahl der Mahnbescheide aufgezeigt, die die Zweckverbände in den Jahren 2015 und 2016 erlassen haben.

Aufgabenträger	Anzahl der Mahnbescheide	
	2015	2016
Anhalt-Bitterfeld		
AZV Westliche Mulde	42	20
AV Köthen	580	0
Burgenlandkreis		
AZV Unstrut-Finne	17	34
AZV Naumburg	19	19
Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR	500	0
Abwasserbeseitigung Zeitz Eigenbetrieb	0	1.843
Mansfeld-Südharz		
AZV „Eisleben-Süßer See“	0	691
Wasserverband Südharz	0	164
Harz		
ZV Ostharz	0	2.000
Saalekreis		
AZV Merseburg	328	207
Salzlandkreis		
AZV Saalemündung	125	0
Wittenberg		
ZWAG Gräfenhainichen	123	47

In der Beantwortung der Frage 1 wurde der AZV Westliche Mulde nicht aufgeführt, da dessen Bescheiderstellung ausschließlich bis 31. Dezember 2014 erfolgte. Die Frage 1 erfasst jedoch nur den Zeitraum ab 1. Januar 2015.

3. Wie viele Vollstreckungen resultieren seit dem 1. Januar 2015 aus Mahnverfahren, die im Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 KAG-LSA stehen? Welchen Zweckverbänden können diese Vollstreckungen zu jeweils welchem Zeitpunkt zugeordnet werden?

Von den Aufgabenträgern wurden 472 Bescheide vollstreckt, die im Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 KAG-LSA erlassen wurden. Davon wurden 195 Bescheide im Jahr 2015 und 277 Bescheide im Jahr 2016 vollstreckt.

Mit der folgenden Tabelle wird die Anzahl der vollstreckten Bescheide im Einzelnen aufgeschlüsselt sowie dem jeweiligen Zweckverband und Zeitpunkt zugeordnet.

Aufgabenträger	Anzahl der Vollstreckungen	
	2015	2016
Anhalt-Bitterfeld		
AZV Westliche Mulde	11	5
AV Köthen	65	0
Burgenlandkreis		
AZV Naumburg	0	11
Mansfeld-Südharz		
Wasserverband Südharz	0	69
Saalekreis		
AZV Merseburg	119	176
Salzlandkreis		
WAZV Bode-Wipper	k. A.	k. A.
Wittenberg		
ZWAG Gräfenhainichen	0	16

4. In welchen Fällen kamen die im Juni 2016 gesetzlich geschaffenen Möglichkeiten der Stundung und des Vergleichs mit welchem Erfolg zur Anwendung?

Von der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gemäß § 13c KAG-LSA haben die Zweckverbände AV Köthen, AZV Naumburg, ZWA Bad Dürrenberg, AZV Merseburg und AZV Saalemündung Gebrauch gemacht. In der folgenden Tabelle wird herausgestellt, in wie vielen Fällen die jeweiligen Zweckverbände die Vollziehung ausgesetzt haben.

Aufgabenträger	Aussetzung der Vollziehung seit Juni 2016
Anhalt-Bitterfeld	
AV Köthen	270
Burgenlandkreis	
AZV Naumburg	42
ZWA Bad Dürrenberg	3.705
Harz	
WAV Holtemme-Bode	3.442
Saalekreis	
AZV Merseburg	3
Salzlandkreis	
AZV Saalemündung	k. A.

Der WAZV Bode-Wipper hat auf Grundlage von § 13a Abs. 1a KAG-LSA zwei Vergleiche geschlossen. Dabei beliefen sich die Forderungen aus den Heranziehungsbescheiden auf insgesamt 237.489,10 Euro und nach Abschluss des Vergleiches auf 194.276.50 Euro.